OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651440/7/Bi

Datum:
Linz, 26. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S G, vertreten durch RAe T, vom 6. Mai 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. April 2019, BHFRBSS-2019-113223/4-SA, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25. Juni 2019

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Rechtsgrundlage „§ 5 Abs 5 FSG“ und die Wortfolge “(Die Haare werden in Bleistiftminendicke und einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein.)“ zu entfallen haben, die Lenkberechtigung bis 9. April 2020 befristet wird und die Anordnung der Beibringung einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme bei der Nachuntersuchung zu entfallen hat.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 9. April 2019 zugestellten Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A und B – Führerschein ausgestellt am 9.4.2019 zu Zl. 19/130605 – gemäß §§ 5 Abs 5, 8 Abs 3 und 24 Abs 1 Z 2 FSG eingeschränkt durch Befristung bis 9. April 2019 sowie Auflagen in Form von 2 Kontrolluntersuchungen in den nächsten 12 Monaten durch Haarabgabe bei der Behörde zum Zweck einer Haaranalyse auf Alkohol. Außerdem wurde die Beibringung jedenfalls einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme bei der Nachuntersuchung angeordnet.

Im Verfahrensakt befindet sich ein mit 7. Mai 2019 datierter Aktenvermerk des Sachbearbeiters der belangten Behörde, aus dem hervorgeht, dass ein Schreibfehler beim „Bescheiddatum“ (gemeint: beim Datum der Befristung) vorliege, der erst beim Einlangen der Beschwerde bemerkt worden sei und nicht berichtigt werde.
Die Formulierung der Auflage von „2 Haarabgaben in den nächsten 12 Monaten“ lässt für das Landesverwaltungsgericht OÖ den Schluss zu, dass eine Befristung auf 1 Jahr, also bis 9. April 2020, gemeint war – laut Auszug aus dem Führerscheinregister ist dort beim Bf eine Befristung bis 9. April 2020 eingetragen. So wurde das auch vom Bf und seiner Rechtsvertretung verstanden.

2. Gegen den angeführten Bescheid hat der Bf mit Schriftsatz vom 6. Mai 2019 fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 25. Juni 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Mag. M H und des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K (in Folge: AmtsSV), Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf die sofortige Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf wendet sich gegen die Einschränkung seiner Lenkberechtigung und beantragt die ersatzlose Aufhebung und Verfahrenseinstellung mit Hinweis auf die einwandfreien Befunde der Haaranalysen und der psychiatrischen Stellungnahme. Im vergangenen Befristungszeitraum finde sich kein einziger Hinweis auf ein Fehlverhalten des Bf, der sämtliche Auflagen einwandfrei erfüllt habe und der ein schlüssiges und nachvollziehbares psychiatrisches Gutachten vorgelegt habe. Über dieses habe sich die belangte Behörde ohne jegliche Begründung hinweggesetzt.
Zur Vorschreibung von Haaranalysen verweist der Bf auf Judikatur des LVwG OÖ aus dem Jahr 2015, wonach sich aus der Rechtslage eine Beweismittel-beschränkung auf eine ausschließliche Haaranalyse nicht ableiten lasse. Weiters seien nach der Judikatur (vgl VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090) bei Personen, die

über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hätten, wegen eines als unwahrscheinlich anzunehmenden Rückfallrisikos keine Kontrolluntersuchungen mehr erforderlich und bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sei eine Lenkberechtigung ohne Bedingung gemäß § 14 Abs 5 FSG zu erteilen. Die Sichtweise des VfGH (vgl E 11.10.2012, B 1369/11, VfSlg 19691) sei auf den Bf zu übertragen, zumal ohne sachlich nachvollziehbare Grundlage über einen längeren Zeitraum hinweg in seine Lebensführung zu blicken versucht werde. Die belangte Behörde habe nicht begründet, warum hier nur eine Haarprobe möglich sei, wobei die Anordnung, die Haare mindestens 6 cm wachsen lassen zu müssen und nicht färben zu dürfen, aus rechtsstaatlicher Sicht nicht erforderlich und gerechtfertigter Eingriff in die private Lebensführung, die als Grundrecht in der EMRK verbürgt sei, sei, zumal Kernbereich dieses Grundrechts sei, die Haarpracht frei wählen zu dürfen. Darüber hätte sich die belangte Behörde nicht hinwegsetzen dürfen, gerade wenn es andere Methoden zur Überprüfung geben – die Vorschreibung weiterer Auflagen (wie zB Harnkontrollen) sei hier aber ohnedies auch rechtmäßig nicht erlaubt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden und ein medizinischen SV-Gutachten zur derzeitigen gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen AM, A1, A2, A und B eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Beim Bf wurde nach einer Fahrt am 19. Oktober 2017, bei der er nach eigenen Angaben laut der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 16. Februar 2018 von Linz nach Engerwitzdorf gefahren war und dort schlafend in einem Pkw mit laufendem Motor und eingeschalteten Scheinwerfern angetroffen wurde, ein günstigster Atemalkoholwert von 1,01 mg/l festgestellt. Er gab an, zwischen 15 und 17 Uhr 4 Halbe Bier und zwischen 20 und 23 Uhr weitere sechs oder sieben Halbe Bier getrunken zu haben.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.11.2017, BHFRVerk-2017-430697/2-HAS, wurde ihm gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von sechs Monaten, dh bis 19. April 2018, entzogen und eine Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet.
Nach Beibringung eines normwertigen CDT-Befundes, der befürwortenden FA-Stellungnahme Dris U S, Fachärztin für Psychiatrie in Freistadt, vom 9. April 2018 und eines Amtsarztgutachtens, laut dem der Bf auf 1 Jahr befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage von 3 Haaranalysen auf Alkohol in den nächsten 12 Monaten nach kurzfristiger Aufforderung erachtet

wurde, erging der Bescheid der belangten Behörde vom 20. April 2018, BHFRBSS-2018-130167/3-SA, der eine Befristung bis 19. April 2019 und drei Haaranalysen auf Alkohol auf Abruf und die Beibringung einer aktuellen psychiatrischen FA-Stellungnahme zur Nachuntersuchung vorsah.

Der Bf hat drei Haaranalyse-Befunde beigebracht, laut denen bei Haarproben vom 9.8.2018, 14.12.2018 und 15.3.2019 keine EtG-Konzentration nachweisbar war, dh die als eindeutiger Abstinenznachweis anzusehen waren.

Laut psychiatrischer Stellungnahme Dris S vom 20. März 2019 besteht - im Gegensatz zur FA-Stellungnahme vom 9. April 2018 mit der Diagnose „Zustand nach Alkoholkonsumstörung – schädlicher Gebrauch mit Abhängigkeitskriterien, Differentialdiagnostisch incipiente Abhängigkeit“ – nunmehr die Diagnose „Zustand nach Alkoholkonsumstörung – schädlicher Gebrauch, derzeit abstinent“. Die FA-Stellungnahme lautet: „Nach dem Verlauf im Beobachtungszeitraum des letzten Jahres und der im Explorationsgespräch vom Patienten vermittelten kritischen Auseinandersetzung und Einstellungsveränderung bzgl. seines früher stattgehabten Alkoholkonsums und der von ihm angestrebten weiteren Alkoholabstinenz ist auf psychiatrisch fachärztlicher Sicht eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gegeben.“

Auf dieser Grundlage erging der in Beschwerde gezogene Bescheid mit einer weiteren Befristung auf 1 Jahr und 2 Haarproben zwecks Haaranalysen auf EtG auf Abruf sowie Vorschreibung einer psychiatrischen FA-Stellungnahme zur Nachuntersuchung.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Bf überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass er sich ernstlich und erfolgreich um Abstinenz bemüht und sein Leben in Bezug auf Alkoholkonsum massiv geändert hat, nämlich einerseits durch Umstellung seiner Arbeitsbedingungen und andererseits durch Änderung seiner sozialen Lebensumstände. Er hat in der Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass er sich mit seiner damaligen Lebenssituation und dem daraus resultierenden vermehrten Alkoholkonsum kritisch auseinandergesetzt hat und gewillt ist, in Zukunft nicht mehr in alte Muster zurückzufallen.

Trotzdem hat der AmtsSV, ausgehend von den beiden psychiatrischen Diagnosen, darauf hingewiesen, dass beim Bf zumindest von schädlichem Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Alkoholabhängigkeit auszugehen ist, da bei ihm mehrere Kriterien für eine solche festzustellen waren – nämlich verminderte Kontrolle über den Substanzgebrauch hinsichtlich der Menge, Toleranzentwicklung und anhaltender Substanzgebrauch trotz eindeutig schädlicher Folgen (insbesondere Kenntnis rechtlicher Folgen für den Führerschein). Um bei einem Alkoholwert von 2,02 ‰ BAG noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden

kann, zumal die Mehrheit der Bevölkerung laut Trinkversuchen gar nicht in der Lage ist, BAK-Werte von 1,5 bis 1,6 %o zu erreichen. Laut Metaanalyse sind Alkoholkonzentrationen von über 1,3 %o nicht mit dem in gesellschaftlichem Rahmen üblichen Alkoholkonsum zu vereinbaren, weshalb beim Bf von erheblicher Alkoholgewöhnung auszugehen ist.
Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe einer Abhängigkeitserkrankung (wie auch bei der Abhängigkeitserkrankung selbst) handelt es sich um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf der Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns, das durch suchterzeugende Mittel (zB Alkohol) aktiviert wird und zum Entstehen eines dauerhaften Suchtgedächtnisses führt. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw angenehmen Wirkungen und Empfindungen, dh die positiven Substanzwirkungen, abgespeichert. Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten und jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches, was zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung führt – daher ist eine dauerhafte Abstinenz erforderlich.
Beim schädlichen Gebrauch bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung und dauerhaften Änderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.

Nach den schlüssigen Ausführungen des AmtsSV besteht beim Bf daher noch ein erhöhtes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, weshalb er befristet geeignet ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für einen Befristungszeitraum von einem (weiteren) Jahr mit Abstinenznachweis durch 2 Haaranalysen auf EtG nach kurzfristiger Terminisierung.
Da aber bereits die eindeutig befürwortende psychiatrische FA-Stellungnahme Dris S vom 20. März 2019 vorliegt, ist die Vorschreibung einer weiteren FA-Stellungnahme bei der Nachuntersuchung im Fall der weiterhin nachgewiesenen Abstinenz nicht mehr erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher

Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ hat der AmtsSV überzeugend dargelegt, dass es beim schädlichen Gebrauch – darunter ist der „gehäufte Missbrauch“ im Sinne des § 14 Abs 5 FSG zu verstehen – einer dauerhaften Auseinandersetzung und dauerhaften Änderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bedarf, um eine ausreichend stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Diesen schlüssigen Ausführungen ist der Bf in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Erläuterungen des AmtsSV erweisen sich somit als beweiskräftig und als taugliche Entscheidungsgrundlage.

Der Bf hat im ersten Jahr der Befristung seiner Lenkberechtigung die geforderten Auflagen einwandfrei erfüllt; nun bedarf es eines weiteren Zeitraumes von einem Jahr, um die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 dauerhaft nachzuweisen.

Dass Haaranalysen der Vorzug gegenüber Harn- bzw Blutbefunden einzuräumen ist, weil sie wesentlich aussagekräftiger in Bezug auf Alkoholkonsumgewohnheiten sind, liegt auf der Hand, zumal die Analyse einer Haarprobe von 3 cm Länge auf EtG – Ethylglucuronid, ein Stoffwechselprodukt des Trinkalkohols – Rückschlüsse auf den Zeitraum von jedenfalls drei Monaten ermöglicht.

Blutwerte sind nur punktuell – CDT-Werte nur in Bezug auf einen kurzen Zeitraum – aussagekräftig, Harnproben geben überhaupt nur die unmittelbare Vergangenheit wieder.
Laut „gesundheit.gv.at“ wird „eine CDT-Erhöhung praktisch nur bei chronischer Alkoholzufuhr beobachtet, wobei durchschnittlich zumindest 60 Gramm reiner Alkohol – das wären 3 Halbe Bier – täglich über mehrere Wochen (mindestens sieben bis 14 Tage) getrunken werden müssen. Allerdings existiert keine signifikante Korrelation zwischen individuellen CDT-Werten und der tatsächlich aufgenommenen Alkoholmenge.

Die diagnostische Spezifität von CDT ist mit bis zu 98 Prozent hoch, was für den Test spricht, ein negatives Ergebnis richtig anzuzeigen. Die diagnostische Sensitivität von CDT – die Fähigkeit der Messgröße, bei Alkoholkranken ein richtig positives Ergebnis anzuzeigen – schwankt je nach untersuchtem Kollektiv zwischen 22 und 100 Prozent.
Insgesamt eignet sich CDT besonders, einen Rückfall im Anschluss an eine Alkoholentzugstherapie nachzuweisen bzw zu bestätigen – Wiederanstieg des CDT nach zuerst erfolgreichem Absinken des Laborwertes im Rahmen der Entzugsbehandlung.“

Der AmtsSV hat in seinem im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstellten Gutachten keinen Zweifel daran gelassen, dass der Nachweis der Alkoholabstinenz durch eine Haaranalyse alternativlos ist.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287, ausgesprochen, dass „das vom VwG monierte Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis‘ schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung begründet, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt“ (Hinweis Beschlüsse vom 16. Juni 2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25. November 2015, Ra 2015/11/0095).

Im Ergebnis besteht nach den schlüssigen Ausführungen des AmtsSV beim Bf aufgrund der nach schädlichem Gebrauch von Alkohol zweijährigen „Beobachtungszeit“ noch ein erhöhtes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, weshalb er befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist für einen Befristungszeitraum von einem (weiteren) Jahr mit Abstinenznachweis durch (nur mehr) 2 Haaranalysen auf EtG nach kurzfristiger Terminisierung.
Da aber bereits die eindeutig befürwortende psychiatrische FA-Stellungnahme Dris S vom 20. März 2019 vorliegt, ist die Vorschreibung einer weiteren FA-Stellungnahme bei der Nachuntersuchung im Fall der weiterhin nachgewiesenen Abstinenz nicht mehr erforderlich.

Angemerkt wird, dass es sich gegenständlich nicht um die Erteilung, sondern um die Einschränkung der Lenkberechtigung handelt, weshalb daher § 24 Abs 1 Z 2 FSG anzuwenden und die im behördlichen Bescheid zitierte Rechtsgrundlage des § 5 Abs 5 FSG zu streichen war. Da Gegenstand des Verfahrens die Überprüfung des Alkoholkonsums des Bf durch Haarproben ist, hatte auch der Hinweis im Spruch, wonach die Haare für Alkohol eine Länge von 3 cm aufzuweisen haben und nicht behandelt sein dürfen, zu entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger